

Entscheidung Nr. 5178 vom 08.05.2003

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
529. Sitzung vom 08. Mai 2003

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer:

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Magazin „**BRAVO**“
Ausgabe Nr. 49/2002

wird **nicht** in die Liste der jugendge-
fährdenden Medien aufgenommen.

SACHVERHALT

Die Zeitschrift „BRAVO“ erscheint wöchentlich. Die verfahrensgegenständliche Ausgabe Nr. 49/2002 hat einen Umfang von 80 Seiten inkl. Umschlagseiten und kostet in der Bundesrepublik Deutschland € 1,30.

Beantragt ist die Indizierung wegen des Fotoromans „Verliebt auf Teufel komm raus“. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass in diesem Fotoroman die Satansanbeter als freundlich und harmlos dargestellt werden, was auf Satansanbeter aber im Allgemeinen nicht zutraf, da sie das Ziel verfolgten, Böses zu tun.

Dieses könnte die Leser animieren, es ihnen gleich zu tun.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 08. Mai 2003 entschieden werden soll.

Er beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages bzw. hilfsweise gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG von der Indizierung abzusehen.

Zur Begründung hat der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten unter anderem ausgeführt:

„Die Foto-Love-Story verharmlost nicht - wie der Bürger in seinem Schreiben vom 17.01.2003 meint - Satanismus. Es geht in der Geschichte auch nicht um Teufelsanbetung, sondern um eine Jugendbewegung, die „Gothic“ heißt. Dazu gehört ein bestimmter „Dresscode“ - wie schwarze Kleidung, Stachelhalsbänder, ausgefallenen Frisuren und stark geschminkte Gesichter. Auch die Geschichte propagiert keinen Satanskult. Der einzige - entfernte - Bezug zum Thema „Satanismus“ könnte lediglich das in der Geschichte beschriebene „Ritual“ darstellen.

Hier wird das Ritual jedoch nicht propagiert, sondern entlarvt: Denn es stellt sich heraus, dass das pompös aufgezogene Ritual mit dem angeblichen Tieropfer dem Protagonisten Faro nur dazu dient, seine Stellung als „Meister“ in der Gruppe zu untermauern. Es sollte nämlich überhaupt kein Tieropfer gebracht werden: Im Sack befand sich ein Gefrierhuhn.

Soweit man „Gothic“ mit schwarzer Magie in Verbindung bringen könnte, hat das „Dr. Sommer“-Team der Geschichte einen Info-Kasten vorgeschaltet. Hierbei handelt es sich keineswegs - wie es in dem Schreiben des Bürgers heißt - um eine juristische Absicherung“. Vielmehr betont das Dr. Sommer Team, dass es sehr wohl eine Grenze zwischen „Spiel und Ernst“ gibt.

BRAVO propagiert auch nicht Satanismus, indem - wie es in dem Schreiben des Bürgers heißt - „Satan-Utensilien“ angepriesen würden. Lediglich auf Seite 50 gibt es einen „BRAVO-Tipp“ zum Gothic-Styling. Nämlich einen Ledergürtel mit Nieten, ein Stachelhalsband und Stachelarmbänder. Mit Satanismus hat dies - schon gar in der BRAVO-Geschichte - rein gar nichts zu tun.

Dann wendet sich der Bürger offenbar dagegen, dass sich die beiden jugendlichen Hauptdarsteller der Geschichte sexuell näher kommen. Das ist bei Jugendlichen durchaus üblich, die in dem Alter der jugendlichen Hauptdarsteller (sie sind über 16 Jahre alt) entsprechende sexuelle Erfahrungen machen. Durch diese Darstellung geht von „BRAVO“ keine Jugendgefährdung aus. Es besteht keine Veranlassung für eine Heft-Indizierung nur deshalb, weil in einer

Foto-Love-Story Jugendliche Zärtlichkeiten austauschen und dabei halbnackt abgebildet werden.

Die Geschichte, die übrigens auf wahren Begebenheiten beruht, beinhaltet damit keinerlei jugendgefährdende Elemente.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Zeitschrift Bezug genommen.

G R Ü N D E

Die Ausgabe Nr. 49/2002 der Zeitschrift „BRAVO“ war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat sich dabei im Wesentlichen den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten angeschlossen. Der Foto-Roman verharmlost in den Augen der Beisitzerinnen und Beisitzern nicht den Satanismus, sondern es geht um eine Bewegung, die sich allgemein „Gothic“ nennt. Zu dieser Bewegung gehören die in dem Roman dargestellten Accessoires schwarze Kleidung, ausgefallene Frisuren, Stachelhalsbänder und stark geschminkte Gesichter. Dies allein ist jedenfalls nicht als jugendgefährdend einzustufen.

Was die Darstellung des in dem Roman als „Ritual“ bezeichneten Vorgangs, der näher mit Anbetung eines großen Geistes umschrieben wird, wobei nicht näher dargelegt wird, wer dieser „große Geist“ sein könnte anbelangt, werden ebenso keine Dinge dargeboten, die als jugendgefährdend einzustufen wären. Vielmehr entpuppt sich dieses Ritual als Farce, es soll ein Opfer gebracht werden, das sich als Gefrierhähnchen entpuppt. Damit wird das ganze Ritual als Scharlatanerie abgetan. Das ganze wird noch weiter dadurch relativiert, dass auch zwei Tiere, ein Hund und eine Ratte, eine gewisse Rolle spielen, wobei sich der Hund schon auf die Mahlzeit des Gefrierhähnchens freut.

Zutreffend ist sicherlich die Ausführung des Antragstellers, dass Satansanbeter bzw. deren Rituale keineswegs befürwortet oder gar verharmlost werden sollten. Doch um dieses zu vermeiden, wird zu Beginn des Foto-Romans deutlich auf mögliche Gefahren hingewiesen.

Die Bundesprüfstelle kann nur solche Inhalte indizieren, von denen direkt eine Jugendgefährdung ausgeht und nicht indirekt, weil andere Vorgänge, die unter Umständen jugendgefährdend sein könnten, in einer Geschichte nicht mit erwähnt werden.

Was hier dargeboten wird ist keine Befürwortung von Ritualen von Satansanbetern, die unter Umständen sogar Menschenopfer bringen. Im Vordergrund dieser Geschichte steht eindeutig die Beziehung zwischen dem Mädchen Diana und Lars.

Aus diesen Gründen war die Listenaufnahme abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.